

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0032/2024**

Datum: 23.07.2024

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
65 - Tiefbauamt

Betrifft: 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste (Fachausschuss 1 - F1)	01.10.2024	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt (Fachausschuss 3 - F3)	08.10.2024	Vorberatung
Hauptausschuss	10.10.2024	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	17.10.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Plankalkulation 2025 (Anlage 2) sowie die Betriebsabrechnung 2023 (Anlage 3) und 2024 (Anlage 4) zustimmend zur Kenntnis.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Anlage 2 - Plankalkulation 2025 Siedlungs- und Verkehrsfläche, Landwirtschaft, Wald

Anlage 3 - Betriebsabrechnungsbogen 2023

Siedlungs- und Verkehrsfläche, Landwirtschaft, Wald

Anlage 4 - Betriebsabrechnungsbogen 2024

Siedlungs- und Verkehrsfläche, Landwirtschaft, Wald

Die vollständigen Kalkulationsunterlagen können vorab im Tiefbauamt der Stadt Eberswalde, Breite Straße 40 in 16225 Eberswalde eingesehen werden.

Finanzielle Auswirkungen:					☒ ja ☐ nein
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt in EUR	aktueller Ertrag bzw. Aufwand in EUR
2025 ff	Ertrag	55.21	432100	73.500,00	96.379,05
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt in EUR	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung in EUR
2025 ff	Einzahlung	55.21	632100	73.500,00	96.379,05
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt vor:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					☐ positiv ☐ neutral ☐ negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					☐ ja ☒ nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde ist Pflichtmitglied im Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“. Dem Wasser- und Bodenverband Finowfließ (WBV) obliegt unter anderem die Aufgabe, die Gewässer zweiter Ordnung im Stadtgebiet Eberswalde zu unterhalten. Für diese Leistungen erhält die Stadt Eberswalde jährlich einen Beitragsbescheid mit entsprechenden Hebesätzen. Zur Deckung dieser Kosten hat die Stadt Eberswalde nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) Umlagen zu erheben. Diese Umlagen stellen das Entgelt für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch den Wasser- und Bodenverband für all diejenigen Flächen im Stadtgebiet von Eberswalde dar, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen. Gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 KAG sind die Umlagen spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Da die Umlagen (Gebührenbescheide) zusammen mit den Grundsteuerbescheiden verschickt werden, erfolgt die Gebührenanpassung erst zum 1. Januar 2025.

Es heißt im KAG, dass das veranschlagte Umlageaufkommen die voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen und in der Regel decken soll. Es werden die Aufwendungen (Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes und Personalkosten) und die erzielten bzw. erzielbaren Erträge gegenübergestellt, miteinander verglichen und geprüft. Übersteigen die Aufwendungen die erzielbaren Erträge, handelt es sich um einen Zuschuss (Defizit). Liegen die erzielbaren Erträge über den ermittelten Kosten spricht man von einem Überschuss.

Gemäß § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit der „Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände“ vom 7. Mai 2020,

musste der Wasser- und Bodenverband ab 1. Januar 2021 seine Beiträge nach Nutzungsarten-
gruppen abrechnen. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind in drei Vorteilsgebietstypen
eingeordnet. Für die Vorteilsgebietstypen gibt es nachfolgend unterschiedliche Beitragsbemes-
sungsfaktoren:

<u>Vorteilsgebietstyp</u>	<u>Beitragsbemessungsfaktor</u>
Siedlungs- und Verkehrsfläche	2,0
Landwirtschaft	1,0
Waldflächen	0,5.

Mit dieser Regelung soll das Verursacher- und das Vorteilsprinzip angewandt werden. Wer hö-
here Kosten in der Gewässerunterhaltung verursacht oder einen größeren Nutzen daraus zieht,
soll entsprechend höher belastet werden.

Von der Verwaltung wurde die Abrechnung der Umlage entsprechend Vorteilsgebietstypen
(Siedlungs- und Verkehrsflächen, Landwirtschaft, Waldflächen) erstellt. Hierzu waren zunächst
die Betriebsabrechnungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 anzufertigen. Dann erfolgte
die Plankalkulation. Anhand der Betriebsabrechnung 2023 und 2024 wird deutlich, dass bei
allen Vorteilsgebietstypen Defizite entstanden sind. Das ist der Erhöhung der Hebesätze des
Wasser- und Bodenverbandes Finowfließ (WBV) geschuldet, die durch die allgemeine Erhö-
hung der Preise (Lohn, Material, Betriebsstoffe, etc.) entstanden sind. Im Rahmen der Neukal-
kulation werden die Defizite entsprechend auf die einzelnen Vorteilsgebietstypen angerechnet.
Auf Grundlage der Betriebskostenabrechnungen und der Plankalkulation ergeben sich die fol-
genden neuen Umlagesätze:

<u>Vorteilsgebietstyp</u>	<u>Umlagesatz alt</u> (EUR/qm/Jahr)	<u>Umlagesatz neu</u> (EUR/qm/Jahr)
Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,002704	0,003464
Landwirtschaft	0,001223	0,001716
Waldflächen	0,000482	0,000699

Nachfolgend sind an Berechnungsbeispielen die Auswirkungen für die Grundstückseigentü-
mer im Jahr dargestellt.

Grundstücksfläche qm	Gebühr alt Siedlung €/qm	Gebühr neu Siedlung €/qm	Gebühr alt Landwirtschaft €/qm	Gebühr neu Landwirtschaft €/qm	Gebühr alt Wald €/qm	Gebühr neu Wald €/qm
	0,002704	0,003464	0,001223	0,001716	0,000482	0,000699
1.000	2,70	3,46	1,22	1,72	0,48	0,70
2.000	5,41	6,93	2,45	3,43	0,96	1,40
10.000	27,04	34,64	12,23	17,16	4,82	6,99
20.000	54,08	69,28	24,46	34,32	9,64	13,98

Um dem Prinzip der Kostendeckung Rechnung zu tragen, muss die Umlage im § 5 der Sat-
zung entsprechend der Plankalkulation erhöht werden. Alle anderen Paragraphen der Satzung
werden nicht geändert.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

- nicht erforderlich -